

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Seitens der Stadt Wertheim wurden für die Maßnahme „Ausbau der Gewässersohle des Schönertsbaches“ auf Gemarkung Dörlesberg Unterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen (Plan-) Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgelegt.

Bei o. g. Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die geplante Maßnahme nach Anlage 1 Ziffer 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung auf Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Bei Prüfung unter Bezugnahme auf die örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG (Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien) wurde festgestellt, dass sich die Maßnahme im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Wertheim (Schutzgebiet Nr. 1.28.002, Verordnung vom 18.12.1979) und des kartierten Waldbiotops Schönertsbach (Biotop-Nr. 262231281242) befindet. Hiernach liegt gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG ein Gebiet mit Schutzkriterium vor, so dass als zweite Stufe eine Vorprüfung nach Anlage 3 durchgeführt wurde.

Die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens umfassen die Befestigung der Gewässersohle zum Schutz des bestehenden Brückenbauwerkes mit Befestigung der Gewässersohle auf einer Länge von ca. 4 m oberhalb des Einlaufes und ca. 15 m unterhalb des bestehenden Brückenbauwerkes, die Verlegung von in Beton gesetzten Wasserbausteinen, die Umgestaltung der bestehenden Verdolung des Brückenbauwerkes zur besseren Durchwanderbarkeit sowie die Anhebung des Wasserstandes und Verbesserung der Sohlmaterialablagerung. Die Gesamtlänge des Eingriffes in das Gewässer beträgt mit Anschluss an die Umbauten ca. 52 m.

Eine Belastung der Umwelt erfolgt weiterhin temporär durch den Einsatz von Baumaschinen, die Gewässerumlegung und somit das Trockenfallen eines Gewässerabschnittes sowie die Einbringung von Stoffen in das Gewässer. Dauerhafte negative Auswirkungen sind durch die Umgestaltung nicht gegeben.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung sowie Einhaltung der aufgestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft ersichtlich. Auch sind durch die geplante Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie die Waldflächen zu erkennen. Etwaige kumulative Wirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Zusammenfassend bleibt nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange festzustellen, dass die Maßnahme „**Ausbau der Gewässersohle des Schönertsbaches**“ unterhalb der Brücke zw. Flst. Nrn. 5046 und 5018, Gemarkung Dörlesberg, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tauberbischofsheim, 04. September 2023

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-Umweltschutzamt-
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim